

## **Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR vom 17.01.2022 über die Vorschriften sowie über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90), hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR am 11.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Grevenbroich zu überweisen. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben **der Friedhofsverwaltung** zum Zwecke der Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

## § 4

### Gebührenbefreiung

- (1) Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen sind von Benutzungs- und Nebengebühren befreit.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluss des **Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Grevenbroich** Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.

## § 5

### Erlass von Gebühren

- (1) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde.
- (2) Der Erlass der Gebühren erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber **der Friedhofsverwaltung** erklärt werden.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen die Bestattung durch die Ordnungsbehörde angeordnet worden ist. In diesen Fällen ist die Ordnungsbehörde selbst zur Kostentragung verpflichtet.

## § 5 a

### Stundungen von Gebühren

- (1) Eine Stundung von Gebühren ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes von fälligen Forderungen gegenüber der Friedhofsverwaltung. Sie kann auch durch Bewilligung einer Ratenzahlung erfolgen. Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Eine Stundung der Gebühren erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber **der Friedhofsverwaltung** erklärt werden.

## **§ 6**

### **Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist, 25 % der Gebühren erhoben.

## **§ 7**

### **Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGB I. I S. 686) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 68) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der ehemaligen Stadt Grevenbroich vom 24. April 1972,
  - b) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der ehemaligen Stadt Wevelinghoven vom 04. Mai 1971,
  - c) die Gebührensatzung für den Friedhof der ehemaligen Gemeinde Gustorf vom 18. April 1969,
  - d) die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Hemmerden vom 13. Dezember 1972,
  - e) die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Kapellen vom 18. Dezember 1972,

- f) die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der ehemaligen Gemeinde Neukirchen vom 16. April 1971 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Neukirchen vom 15. Februar 1973

## Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

### Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

<b>3</b>	<b>I.</b>	<b>Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle</b>	<b>neu</b>	<b>alt</b>
	1.	Leichenzellen Benutzung ohne Dekoration pauschal	150,-- €	150,-- €
	2.	Trauerhallen Benutzung einschl. Dekoration pauschal	250,-- €	250,-- €

### II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

		<b>neu</b>	<b>alt</b>
1.	Grabbereitung		
1.1	Kindergrab	253,-- €	303,-- €
1.2	Reihengrab	697,-- €	496,-- €
1.3	Wahlgrab	1.039,-- €	709,-- €
1.4	Wahlgrab als Tiefengrab	1.279,-- €	860,-- €
1.5	Beisetzung von Urnen auch in Urnenkammern	249,-- €	224,-- €
1.6	Ascheverstreung	90,-- €	158,-- €
2.	Beisetzung von Totgeburten  und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt	180,-- €	151,-- €

3.1	Umbettung von Särgen	nach Aufwand		
3.2	Umbettung von Urnen <b>auch aus Urnenkammern</b>	nach Aufwand		
4.1	Ausbettungen	nach Aufwand		
4.2	Ausbettungen von Urnen <b>auch aus Urnenkammern</b>	nach Aufwand		
5.	Tiefersetzung von Särgen.	nach Aufwand		
6	Pflegegebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts			
6.1	Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	80,-- €		80,-- €
6.2	Urnenwahlgräber je Grabstelle und Jahr	70,-- €		70,-- €

### III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1.	Ersterwerb			
1.1.	Reihengrab			
1.1.1	Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren	522,-- €		511,-- €
1.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahren	2.004,-- €		1.996,-- €
1.2	Wahlgrab			
1.2.1	Wahlgrab	2.515,-- €		2.452,-- €
1.2.2	Tiefengrab	3.011,-- €		3.060,-- €
1.2.3	Wahlgrab für 4 Urnen	2.202,-- €		2.450,-- €
1.2.4	Wahlgrab für 2 Urnen auf Kooperationsfeld	2.102,-- €		2.350,-- €
1.3	Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit <b>inklusive</b> Grabplatte und Verlegung / <b>ohne</b> Beschriftung auf dem Rasenfeld Elsen			
		<b>neu</b>		<b>alt</b>
1.3.1	Rasenreihengrab für eine Urne	2.010,-- €		2.334,-- €
1.4	Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit <b>ohne</b> Grabplatte und Verlegung / <b>ohne</b> Beschriftung			
1.4.1	Rasenreihengrab ( <b>nur in Frimmersdorf</b> )	2.045,-- €		2.242,-- €
1.4.2	Rasenreihengrab für eine Urne	1.880,-- €		2.214,-- €
1.4.3	Rasenuhlenwahlgrab	2.564,-- €		2.781,-- €
1.4.4	Rasenreihengrab (anonym)	1.815,-- €		2.100,-- €

für eine Urne

1.5	Urnenwahlgrab für 2 Urnen im Kolumbarium	2.752,-- €	2.944,-- €
2.	Wiedererwerb Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2, 1.3 und 1.4 pro Jahr des Wiedererwerbs.		
3.	Nutzung des Aschestreifelfeldes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf	632,-- €	158,-- €

#### IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

1.	Reihengrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung	38,-- €	38,-- €
2.	Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung	46,-- €	46,-- €
3.	Reihengrab je Grabstätte: Grabmal	26,-- €	26,-- €
4.	Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal	38,-- €	38,-- €
5.	Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung	26,-- €	26,-- €
6.	Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung	38,-- €	38,-- €
7.	Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung	46,-- €	46,-- €
8.	Je Grabstätte: Grababdeckung	38,-- €	38,-- €
		<b>neu</b>	<b>alt</b>
9.1	Abräumen von Grabaufbauten an einstelligen Wahlgrabstätten bei Pflichtversäumnis	250,-- €	250,-- €
9.2	Für jede weitere Grabstelle wird zu dem Betrag aus Ziffer 9.1 ein Zuschlag von 75 % erhoben.		
9.3	Abräumen einer Urnenwahlgrabstätte bei Pflichtversäumnis	200,-- €	200,-- €

#### V. Bescheinigungen

1.	Ausstellen einer Bescheinigung im Zusammenhang mit einer Bestattung	24,-- €	24,-- €
2.	Ausstellen einer Bescheinigung über die fristgerechte	24,-- €	24,-- €

Beisetzung einer Asche

**VI. Sonstiges**

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.

**4 Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.